

St. Pölten, 2. Dezember 2003
LR GAB ALLG-24/001-2003

Herrn
Präsident
Mag. Edmund Freibauer

Landtagsdirektion
im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.12.2003
zu Ltg.-96/A-5/21-2003
~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu der unter der Zahl Ltg.-96/A-5/21-2003 der LAbg. Mag. Ram und Waldhäusl betreffend Meldung nach dem Unvereinbarkeitsgesetz an mich gerichteten Anfrage darf ich innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abgeben:

Gegenstand des Fragerechtes nach Artikel 32 Abs. 2 NÖ LV 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 können nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein. Dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages unterliegen daher nur solche Gegenstände, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht.

Die vorliegende Anfrage zielt auf die Einhaltung der Meldepflichten nach dem Unvereinbarkeitsgesetz bzw. auf die Beachtung der darin normierten Verbote für private wirtschaftliche Betätigungen ab und betrifft daher keine Angelegenheit der Landesvollziehung. Darüber hinaus kommt die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die wirtschaftliche Unvereinbarkeit ausschließlich dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss des Landtages zu, weshalb sie auch aus diesem Grund nicht dem Fragerecht der einzelnen Abgeordneten unterliegt. Zweck des Interpellationsrechts ist ausschließlich die Kontrolle der Landesvollziehung, soweit diese durch die Landesregierung und deren Mitglieder zu verantworten ist.

Mit besten Grüßen
Landesrat Ernest Gabmann e.h.